

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und § 34 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530) – in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 30.01.2019 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 1. Änderungssatzung:

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen
und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen**
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2019

§ 1 Höhe der Entschädigung und des Auslagenersatzes

1. Personen, die bei Wahlen* in der Stadt Weimar ehrenamtlich tätig werden, erhalten folgendes Erfrischungsgeld/Entschädigung

*Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ortsteilratswahlen

1.1. Mitglieder der Wahlausschüsse

7,50 EUR je Sitzung und Wahlart

1.2. Mitglieder der Wahlvorstände

Einfache Wahl

	Grundbetrag Erfrischungsgeld/Entschädigung	Zuschlag (Gesamt)	Freizeitausgleich
	Beschäftigte/ Nichtbeschäftigte	Nichtbeschäftigte	Beschäftigte***
Wahlvorsteher	30,00 EUR	20,00 EUR (50,00 EUR)	1 Arbeitstag
Stellv. Wahlvorsteher	20,00 EUR	20,00 EUR (40,00 EUR)	1 Arbeitstag
Schriffthführer	25,00 EUR	20,00 EUR (45,00 EUR)	1 Arbeitstag
Beisitzer	15,00 EUR	20,00 EUR (35,00 EUR)	1 Arbeitstag

Auto*	10,00 EUR		
Handy**	5,00 EUR		

*erhält die Person des Wahlvorstandes, welche die Wahlunterlagen mit dem privatem Fahrzeug transportiert (Schwanseestraße – Wahllokal – und zurück)

**erhält die Person des Wahlvorstandes, mit dessen privaten Telefon die Meldungen an den Wahlstab bzw. die Schnellmeldung durchgegeben werden

***Beschäftigte der Stadtverwaltung Weimar und der Eigenbetriebe

Verbundene Wahl

	Grundbetrag Erfrischungsgeld/Entschädigung	Zuschlag für verbundene Wahl	Gesamt	Zuschlag (Gesamt)	Freizeitausgleich
	Beschäftigte/ Nichtbeschäftigte	Beschäftigte/ Nichtbeschäftigte	Beschäftigte	Nichtbeschäftigte	Beschäftigte***
Wahlvorsteher	30,00 EUR	20,00 EUR	50,00 EUR	20,00 EUR (70,00 EUR)	1 Arbeitstag
Stellv. Wahlvorsteher	20,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR	20,00 EUR (60,00 EUR)	1 Arbeitstag
Schriftführer	25,00 EUR	20,00 EUR	45,00 EUR	20,00 EUR (65,00 EUR)	1 Arbeitstag
Beisitzer	15,00 EUR	10,00 EUR	25,00 EUR	20,00 EUR (45,00 EUR)	1 Arbeitstag
Auto*	10,00 EUR				
Handy**	5,00 EUR				

*erhält die Person des Wahlvorstandes, welche die Wahlunterlagen mit dem privatem Fahrzeug transportiert (Schwanseestraße – Wahllokal – und zurück)

**erhält die Person des Wahlvorstandes, mit dessen privaten Telefon die Meldungen an den Wahlstab bzw. die Schnellmeldung durchgegeben werden

***Beschäftigte der Stadtverwaltung Weimar und der Eigenbetriebe

1.3. Nichtmitglieder des Wahlorgans

Für das Wahlwochenende (Freitag – Sonntag) wird ein Wahlstab gebildet.

Zusammengefasst sind darin alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung Weimar und der Eigenbetriebe, die am Wahlwochenende außerhalb der Dienstzeiten tätig werden.

Das Erfrischungsgeld/Entschädigung für Mitglieder des Wahlstabs für den Wahlsonntag wird an den Betrag der Schriftführer (Bedienstete) gekoppelt.

Der Freizeitausgleich richtet sich nach den geleisteten Arbeitsstunden, beträgt jedoch nicht weniger als einen Arbeitstag, sofern es mindestens zu einem sechsständigen Einsatz gekommen ist.

Für den Einsatz am Freitag und Samstag werden je 5,00 EUR gezahlt.

2. Regelungen anderer Wahlordnungen

Sind nach Rechtsgrundlagen für andere Wahlen als die nach dem ThürKWG höhere Entschädigungsbeiträge als in Nummer 1 vorgesehen, so wird der höhere Entschädigungsbetrag ausgezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gemeindewahlen vom 04.05.1994, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weimar am 11.05.1994 (S. 56), in der Fassung des Artikels 15 der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 vom 14.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weimar am 23.12.2001 (S. 1280), außer Kraft.

Satzung Aufwandsentschädigung Wahlen: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 3/04 vom 15.02.2004, S. 2054

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	28.02.2019	• Neufassung § 1	Rathauskurier Nr. 5/2019 vom 16.03.2019, S. 10156